

Statuten

Schwingclub Engadin Societed da luotta Engiadina



Gründung 05.04.2011
Fassung 05.04.2011

1 NAME UND ZWECK

ART.1: Name und Sitz

Der Schwingclub Engadin ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
Sitz des Schwingclub Engadin ist S-chanf.

ART. 2: Zweck

Zweck und Ziel des Schwingclubs Engadin ist die Pflege ,Förderung und Verbreitung des Schwingens. Der Club ist Mitglied des Bündner Kantonalen Schwingverbandes.

2 BESTAND UND MITGLIEDSCHAFT

ART. 3: Bestand

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern

ART. 4: Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an den regelmässigen Trainings Teilzunehmen und für das Wohl des Clubs einzustehen.

ART. 5: Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Schwingclub mit einem Jährlichen ,von der Generalversammlung festzusetzenden Beitrag.

ART. 6: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um das Schwingen und um den Club in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

ART.7: Freimitglieder

Freimitglieder können vom Vorstand als solche bestimmt werden , wenn diese besondere Leistungen zugunsten des Clubs erbringen . Sie haben keinen Jahresbeitrag zu Entrichten.

ART.8: Austritt/Ausschluss

Die Clubmitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b)durch Ausschluss 2/3 Mehrheit
- c)durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags

3. ORGANISATION

ART.9 :Organe

Die Organe des Schwingclubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

ART.10:Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils während der Wintermonate statt. Dazu sind sämtliche Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind Aktiv- Passiv –Ehren -und Freimitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Versammlung kann der Vorstand von sich aus einberufen.

Allfällige Anträge sind bis 7 Tage vor der GV dem Präsidenten zuzustellen.

ART. 11: Geschäfte

An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Jahresbericht
- e) Rechnungsbericht und Revisorenbericht
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- g) Mutationen
- h) Wahlen
- i) Jahresprogramm
- k) Varia und Umfragen

ART.12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und gliedert sich in folgenden Chargen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Materialchef
- f) Vize Präsident
- g) Beisitzer und Vize Technischer Leiter

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

ART.13: Vertretung nach aussen.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

ART.14: Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV
- c) Verwaltung des Clubvermögens
- d) Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung

ART.15: Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Geheiss des Präsidenten oder auf Verlangen von mind.2 Vorstandsmitgliedern zusammen. Um gültige Beschlüsse zu fassen müssen 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

ART.16: Kredit

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zum Betrag von max.Fr. 2000.- selbst entscheiden . Grössere Kredite sind durch die VV zu bewilligen.

ART.17: Revisoren

Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie prüfen Die Clubrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

4 FINANZEN

ART.18: Einnahmen

Die Einnahmen des Schwingclubs bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) Erlös aus Clubveranstaltungen

ART.19: Ausgaben

Die Ausgaben des Schwingclubs bestehen aus:

- a) Beitrag an den Kantonalverband
- b) Allgemeine Verwaltungskosten
- c) Anschaffungen
- d) Beiträge für die Beschickung von Schwinganlässen ,Kursen etz.
- e) Kosten von Vereinsanlässen

ART.20: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Schwingclubs Engadin haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART.21: Statutenrevision

Eine Teil -oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann von jeder ordnungsgemäss einberufenen Versammlung beschlossen werden.

ART.22: Auflösung

Eine Auflösung des Schwingclubs Engadin kann nur von einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

ART.23: Genehmigung

Diese Statuten wurden an der GV vom 5.April 2011 genehmigt
Und treten nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Schwingklubs Engadin

Der Präsident:

Der Aktuar: